

Gemeinde Flintbek

Kreis Rendsburg-Eckernförde

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15

für den Bereich des ehemaligen Feuerwehrstandortes
(Langstücken 2 A), nördlich der Straße Am Krähenholz und östlich der
Straße Langstücken

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligung gemäß
§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

<p>Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Handwerkskammer Flensburg- Archäologisches Landesamt- Deutsche Telekom Technik GmbH- LBV - Niederlassung Rendsburg -- IHK zu Kiel- Landeshauptstadt Kiel	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none">- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus- BUND, Landesverband Schl.-Holstein- NABU, Landesverband Schl.-Holstein- LLUR, Flintbek- Autokraft GmbH- Landesamt für Denkmalpflege- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen- Gemeinde Blumenthal- Gemeinde Rumohr- Gemeinde Molfsee- Gemeinde Bönnhusen- Gemeinde Techelsdorf- Gemeinde Schönhorst- Gemeinde Boksee- Wasser- und Bodenverband 'Obere Eider'- LLUR - Untere Forstbehörde -- Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde- Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein- Landesamt für Vermessung und Geoinformation- AG – 29	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen:

- Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
- Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Wasser- und Bodenverband "Eider am Schulensee"
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Fockbek
- Stadtwerke Kiel AG

Seitens der Öffentlichkeit sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung keine Stellungnahmen abgegeben worden

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport - Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
(Stellungnahme vom 22.05.2023)

Mit Schreiben vom 02.03.2023 informieren Sie über o. g. Bauleitplanung.

Im Nachgang zu der bereits erfolgten Stellungnahme der Landesplanung vom 25.04.2023 wird aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht ergänzend auf Folgendes hingewiesen:

- Gemäß Ziffer 7 (Bebauungspläne zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung [§ 13 a]) des Verfahrenserlasses wird empfohlen, die F-Plan-Berichtung redaktionell in die fortlaufende Nummerierung der F-Plan-Änderungen einzugliedern, um für die Öffentlichkeit klarzustellen, welche aktuelle Fassung des Flächennutzungsplans gilt. Hierbei empfiehlt es sich, die berichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes auch kartografisch darzustellen.
- Als Planzeichen sind in den Bauleitplänen die in der Anlage zur Planzeichenverordnung (PlanZV) enthaltenen Planzeichen zu verwenden. Das für die Kindertagesstätte als Einrichtung und Anlage verwendete Symbol der Gemeinbedarfsfläche entspricht somit nicht der Ziffer 4.1 der PlanZV.

Den Empfehlungen wurde entsprochen. Es handelt sich um die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung, wie sie auf Seite 6 der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 dokumentiert ist. Am Ende des Bauleitplanverfahrens wird für die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung eine eigene Planurkunde ausgefertigt.

Dem Hinweis wurde entsprochen. Die Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche wurde mit dem Symbol für "sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" versehen.

Kreis Rendsburg-Eckernförde
(Stellungnahme vom 28.07.2023)

Zur vorliegenden überarbeiteten Bauleitplanung, hier eingegangen am 28.06.2023, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:

- Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde):

Hinweis: Ab dem 01.08.2023 gilt die neue Mantelverordnung. Da die Maßnahme nach diesem Zeitpunkt durchgeführt wird, sind die Analysen nicht nach LAGA M 20, sondern nach den Vorgaben der neuen Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. Ersatzbaustoffverordnung durchzuführen.

Es ändern sich auch die entsprechenden Paragraphen in der dann geltenden Bundesbodenschutzverordnung. So zum Beispiel:

Im Zuge der Baumaßnahme sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6 - 8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

Die Formulierungen mit Bezug auf die BBodSchV und der Analytik gemäß LAGA sind in den Unterlagen entsprechend anzupassen.

- Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde):

Seitens der Straßenverkehrsbehörde wird davon ausgegangen, dass die Fläche, welche als „Öffentliche Straßenverkehrsfläche“ (Am Krähenholz) deklariert ist, auch weiterhin an der Ausweisung der 30-Zone teilnimmt.

Die Straßenverkehrsbehörde geht weiterhin davon aus, dass die im Entwurf als „öffentliche Verkehrsflächen besonderer

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten. Die Formulierungen werden unter den Hinweisen unterhalb des Textteils B und in der Begründung entsprechend angepasst.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Verkehrsregelnde Maßnahmen sind nicht Gegenstand des hiesigen Bauleitplanverfahrens.

Die Annahme ist zutreffend.

Zweckbestimmung“; „Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich“ ausgewiesene Fläche hier als Verkehrsberuhigter Bereich im Sinne von VZ 325 ausgewiesen werden soll und anschließend eine dementsprechende verkehrsrechtliche Anordnung beantragt wird. Auf die besonderen Voraussetzungen in Bezug auf VZ 325 wird - siehe unten - nochmals hingewiesen.

Zu den Zeichen 325.1 und 325.2 Verkehrsberuhigter Bereich:

I.

Ein verkehrsberuhigter Bereich kann für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen. Solche Straßen oder Bereiche können auch in Tempo 30-Zonen integriert werden.

II.

Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.

III.

Zeichen 325.1 darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist.

Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.

Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2019 Ziffer 14 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten:

- eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans,
- eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung, sowie

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird entsprochen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

- die Bekanntmachung, ebenfalls digital.
Darüber hinaus wird unter Berufung auf den
Verfahrenserlass, Ziffer 14 vorletzter Absatz
Satz 2, um Übersendung eines beglaubigten
Ausdruckes der o. g. Unterlagen auf Papier
gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie
bitte an die E-Mailadresse
regionalentwicklung@kreis-rd.de.

Wasser- und Bodenverband "Eider am Schulensee"
(Stellungnahme vom 28.06.2023)

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Wasser- und Bodenverband 'Eider am Schulensee' (86) nehmen für die o. g. Maßnahme wie folgt Stellung:

Beachtung unserer Stellungnahme vom 02.03.2023.

Stellungnahme vom 02.03.2023:

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen und der ihm angeschlossene Wasser- und Bodenverband 'Eider am Schulensee' nehmen für die o. g. Maßnahme wie folgt Stellung:

- Verbandsanlagen sind nicht unmittelbar betroffen.

- Für den Fall, dass das anfallende Oberflächenwasser nicht auf der Fläche versickern kann und bei einer zentralen Ableitung die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Verbandsanlagen überschreitet, weise ich im Vorwege darauf hin, dass die planerischen und baulichen Maßnahmen an den Verbandsanlagen zu Lasten des Antragstellers gehen.

Die Stellungnahme vom 02.03.2023 wird beachtet.

Abwägung der Stellungnahme vom 02.03.2023:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist zu erwarten, dass die stark versiegelte ehemalige Feuerwehrfläche durch die Errichtung der Kindertagesstätte eher eine Entsiegelung erfahren wird.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
(Stellungnahme vom 18.07.2023)

Stellungnahme 1:

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 21.06.2023.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRB-N.Hamburg@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z. B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Anlagen: Lageplan(-pläne)

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der konkreten Objektplanung und Bauausführung zu beachten.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und ist bei der konkreten Objektplanung zu berücksichtigen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Anlagen und die weiterführenden Dokumente werden zur Kenntnis genommen.

**Stellungnahme 2:**

Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kaberschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kaberschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Der Lageplan wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bei Bedarf im Rahmen der Objektplanung zu berücksichtigen.

Die weiterführenden Dokumente werden zur Kenntnis genommen.

Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter
Fockbek
(Stellungnahme vom 19.07.2023)

Wir haben Ihr Schreiben vom 26.06.2023 zur
Kenntnis genommen.

Wir verweisen auf unsere Anmerkungen
unseres Schreibens vom 15.03.2023, die
weiterhin Bestand haben.

Stellungnahme vom 15.03.2023:

Wir haben Ihr Schreiben vom 02.03.2023 zur
Kenntnis genommen.

Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit,
dass unsererseits keine Bedenken bestehen.

Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit,
dass in dem o. g. Bereich keine
Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein
Netz AG vorhanden sind.

Bitte wenden Sie sich an den zuständigen
Netzbetreiber "Stadtwerke Kiel".

Der Hinweis auf die Anmerkungen vom
15.03.2023 wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung der Stellungnahme vom
15.03.2023:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis
genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis
genommen.

Die Stadtwerke Kiel sind am Planverfahren
ebenfalls beteiligt worden.

Stadtwerke Kiel AG
(Stellungnahme vom 20.07.2023)

Die oben aufgeführte Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Flintbek haben die Stadtwerke Kiel AG sowie die Fachbereiche der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich der stadtwerkeseitigen Versorgungsleitungen und -anlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung:

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Neu- oder Umbauten sind zusätzlich zum B-Planverfahren, durch Anfragen mit Leistungswerten beim Netzbetreiber (projektinfo@stadtwerke-kiel.de) mindestens 6 Monate vor dem geplanten Baubeginn anzumelden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Objektplanung zu beachten.

Von dem Angebot wird bei Bedarf Gebrauch gemacht.